

## Forschungszulagengesetz verabschiedet Neue steuerliche Förderung für Forschung und Entwicklung ab 2020

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

### Das Forschungszulagengesetz

Nach der Verabschiedung durch den Bundestag am 07.11.2019 hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 auch der Bundesrat dem Forschungszulagengesetz (FZulG) zugestimmt. Vorgesehen ist eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) mit ihren Komponenten Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, die bei den Personalausgaben ansetzt und für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von deren Größe, Gewinnsituation oder der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit bzw. Einstufung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Anwendung findet.

Die Förderung wird in einem eigenständigen steuerlichen Nebengesetz zum EStG und KStG geregelt, um eine bessere Übersichtlichkeit der Regelung, eine klare Abgrenzung von anderen steuerlichen Regelungen und eine einfachere Handhabung für anspruchsberechtigte Unternehmen zu erreichen.

Durch die Einführung der Forschungszulage soll der Forschungsstandort Deutschland in Zukunft noch attraktiver werden.

### Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind nach § 1 FZulG alle nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen, welche die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Nicht anspruchsberechtigt hingegen sind alle steuerbefreiten Körperschaften. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt nach § 1 Abs. 2 FZulG an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigter.

### Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die begünstigten FuE-Vorhaben werden anhand verschiedener Kriterien in § 2 FZulG definiert. Grundsätzlich soll sich die begünstigte FuE-Tätigkeit nach der Begründung des Gesetzesentwurfs durch folgende fünf Kriterien bestimmen lassen: Das FuE-Vorhaben muss

1. auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (Neuartigkeit),
2. auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen, damit schöpferisch sein,
3. in Bezug auf das Ergebnis ungewiss sein,
4. einem Plan folgend und budgetiert sein (Systematik),
5. zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (Übertragbarkeit/Reproduzierbarkeit).

Eine wichtige Änderung im Gesetzgebungsverfahren betrifft die Auftragsforschung. Künftig wird bei der Auftragsforschung der Auftraggeber begünstigt. Diese Regelung soll ausweislich einer Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 29.11.2019 vor allem dem Mittelstand, dem Handwerk und Unternehmen in Ostdeutschland zu Gute kommen, die Forschung seltener selbst durchführen und daher in besonderem Maße auf die Auftragsforschung angewiesen sind.

### Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage der Forschungszulage

Förderfähige Aufwendungen sind nach § 3 FZulG die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Abs. 1 EStG

unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer, die der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält, sowie die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers i.S.v. § 3 Nr. 62 EStG. Auch der Arbeitslohn eines Gesellschafters oder eines Anteilseigners gehört zu den förderfähigen Aufwendungen, wenn dieser mit "seiner" Kapitalgesellschaft einen schuldrechtlichen Vertrag geschlossen hat, in dem klar zum Ausdruck kommt, dass der mitarbeitende Gesellschafter Arbeitnehmer im Sinne des Lohnsteuerrechts ist. Aus Vereinfachungsgründen wird im Rahmen der Forschungszulage der Bruttolohn mit einem Faktor von 1,2 multipliziert, womit den Kosten des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer Rechnung getragen werden soll.

Um den selbstforschenden Einzelunternehmern förderfähige Aufwendungen zu ermöglichen, können sie für jede nachgewiesene Arbeitsstunde in einem begünstigten FuE-Vorhaben EUR 40 (bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche) als förderfähige Aufwendungen ansetzen. Bei Personengesellschaften können die Gesellschafter vertraglich vereinbaren, dass einer oder mehrere Gesellschafter für ihre FuE-Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen einer Sondervergütung i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG erhalten.

Für in Auftrag gegebene FuE-Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 5 betragen die förderfähigen Aufwendungen 60 % des vom Anspruchsberechtigten an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts.

Die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage ist auf EUR 2 Mio. pro Anspruchsberechtigtem im Wirtschaftsjahr begrenzt. Verbundene Unternehmen nach § 15 AktG können die Forschungszulage nur einmal in Anspruch nehmen.

### **Höhe der steuerlichen Forschungszulage und Verfahren**

Die steuerliche Zulage beträgt nach § 4 FZulG 25 % der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 FZulG. Allerdings darf die Summe

der für ein FuE-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich der gewährten Forschungszulagen pro Unternehmen und FuE-Vorhaben den Betrag von EUR 15 Mio. nicht überschreiten.

Der Anspruch auf die Forschungszulage entsteht mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind. Die Zulage wird nur auf elektronisch (nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle) gestellten Antrag bei dem für die Besteuerung des Antragstellers zuständigen Finanzamt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt.

Details bzgl. des Antrags und der Bescheinigung sollen noch in einer gesonderten Rechtsverordnung bestimmt werden.

### **Inkrafttreten und Erstanwendung**

Die Forschungszulage kann für FuE-Vorhaben beansprucht werden, mit denen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, also dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, aber frühestens ab dem 01.01.2020, begonnen wird. Die förderfähigen Aufwendungen müssen vom Arbeitnehmer nach dem 31.12.2019 bezogen werden.

### **Fazit**

Die Einführung einer steuerlichen Begünstigung für Forschung und Entwicklung in Deutschland ist zu begrüßen. International ist dieses Instrument bereits weit verbreitet und die deutsche Wirtschaft hat lange auf eine gesetzliche Förderung gewartet. Essenziell ist nun, dass die Forschungszulage bürokratiarm und mittelstandsfreundlich umgesetzt wird um die steuerliche Förderung ab dem Jahr 2020 praktikabel umsetzen zu können.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB  
Tel. + 49(0)89-55983-248

[christian.zwirner@crowe-kleeberg.de](mailto:christian.zwirner@crowe-kleeberg.de)